



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0172/2015		Datum:	10.04.2015
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A	
Gremienweg:				
12.06.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
01.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
12.05.2015	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
Betreff:	Umstufung der L 126 und K 1 in den Stadtteilen Wallersheim, Neuendorf und Lützel			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Umstufung von Teilstrecken der L 126 und der K 1 in Wallersheim, Neuendorf und Lützel entsprechend dem Übersichtsplan der Verwaltung, Plan Nr. 14.06/02.15/01.01 zu.

Begründung:

Gem. § 38 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz - LStrG - ist eine Straße in die entsprechende Straßengruppe (Gemeinde-, Kreis-, Landesstraße) umzustufen, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung geändert hat.

Durch die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat sich im Straßennetz der Stadtteile Wallersheim, Neuendorf und Lützel die Verkehrsbedeutung einiger Straßenzüge verändert, so dass diese entsprechend umzustufen sind. Die Stadt Koblenz ist gem. § 12 LStrG in diesen Bereichen Straßenbaulastträger und somit für die Verfügung der Umstufung zuständig.

Umstufung der L 126

Momentan verläuft die L 126 von der Hans-Böckler-Straße über die Fritz-Ludwig-Straße, den Kammertsweg, die St. Bernhard-Straße, die Hochstraße, die Neuendorfer Straße und die Mayener Straße und Mariahilfstrasse mit einer Anbindung an die B 9 am Langemarckplatz. Diese Streckenführung entspricht nicht den im § 3 LStrG genannten Kriterium, dass eine Landesstraße in Verbindung mit anderen Landesstraßen oder mit Bundesfernstraßen dem Durchgangsverkehr dient oder zu dienen bestimmt ist.

Daher soll die Neuendorfer Straße von der Einmündung der Gartenstraße, die Mayener Straße und die Mariahilfstrasse bis zur Anbindung an die B 9 am Langemarckplatz - um die Anbindung der Andernacher Straße (K1) an das klassifizierte Straßennetz in diesem Bereich auch weiter zu gewährleisten - zur Kreisstraße, der übrige Bereich jedoch zur Gemeindestraße (Straßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen) abgestuft werden.

Entsprechend der tatsächlichen Verkehrsbedeutung und Verbindungsfunktion soll nun die gesamte Hans-Böckler-Straße, der Wallersheimer Kreisel, die Werner-von-Siemens-Straße, die Andernacher Straße und die Eifelstraße bis zur Anbindung an die B 9 am Sender zur Landesstraße aufgestuft werden. Diese Streckenführung mit der Fortsetzung der L126 über die Rheindörferstraße entspricht den Vorgaben des Landesstraßengesetzes und wurde gem. § 38 Abs. 2 LStrG mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt.

Umstufung K1

Darüber hinaus soll die Sackgasse der Andernacher Straße von der Neuendorfer Straße bis zur Gartenstraße entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als „Sackgasse“ von einer Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft werden.

Nach Beschluss durch den Stadtrat soll die Verfügung der Umstufung gem. § 38 LStrG nur zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen und drei Monate zuvor schriftlich angekündigt werden. Die Verfügung der Umstufung ist öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Lageplan Nr. 14.06/02.15/01.01